



1. Aktuelle Projektaufrufe / Projektförderung über Zuwendungsbescheid oder Ausschreibungen

Alle aktuellen Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen (Zuwendungsanträge) und die dazu notwendigen Informationen finden Sie wie gewohnt unter <http://www.efg-berlin.eu/Ausschreibungen-Projektaufrufe>. Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Webseite.

2. Korrekturen seitens der ESF-Verwaltungsbehörde zur Öffentlichkeitsarbeit für die EU-REACT-Projekte

Aufgrund von diversen Missverständnissen wurden nicht korrekte Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht. Deshalb werden nachfolgend die korrekten Informationen aufgeführt:

1. Das Logo mit der Schrift „Next Generation“ ist nicht zu verwenden. Kommentar: Dort, wo bereits gedruckte Materialien vorliegen, kann weiter mit dem Logo gearbeitet werden, für alle neuen Druckmaterialien ist das Logo nicht mehr zu verwenden.
2. Für die EU-REACT-Projekte sind – wie bei den anderen ESF-Projekten – die EU-Flagge und ein Berliner ESF-Logo zu verwenden. Kommentar: es gibt inzwischen zwei Berliner ESF-Logos (siehe unten). Es wird empfohlen, künftig das neue Logo – mit Fernsehturm – zu verwenden. Aber beide Berliner ESF-Logos behalten ihre Gültigkeit.



3. Verpflichtend bei allen Veröffentlichungen (Print und digital) ist folgender Satz in Ergänzung zu den Logos: Dieses Vorhaben wird als Teil der Reaktion der Union auf die Covid-19-Pandemie finanziert.

Das überarbeitete Merkblatt „Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte im Land Berlin“ wurde durch die ESF-Verwaltungsbehörde unter <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/oeffentlichkeitsarbeit/artikel.105923.php#arbeitshilfen> sowie auf unserer Webseite <https://www.efg-berlin.eu/service/publizitaet/> veröffentlicht.

3. Förder- und Prüfhandbuch

Zum 12.07.2021 ist eine aktualisierte Version des Förder- und Prüfhandbuches (V. 3.3) erschienen und findet ab 12.07.2021 Anwendung. Sie können sie auf unserer Webseite unter <https://www.efg-berlin.eu/service/esf-dokumente-berlin/> bzw. im IT-System unter Akten/ öffentliche Medien/ ESF-Dokumente downloaden.

Zum 01.08.2021 wurde eine Neuregelung zu Online-Kursen durch die ESF-Verwaltungsbehörde festgelegt:

Der Absatz unter 11.1, Seite 37 letzter Spiegelstrich *„Im Fall von Online-Kursen sind die erzielten Arbeitsergebnisse im Zeitraum der Coronapandemie über Screenshots (oder andere geeignete*



Erfassungssysteme) zu dokumentieren... Im TRS sind die tatsächlich geleisteten TLN-Stunden zu erfassen.“ wird ersetzt durch:

„Onlineformate können eingesetzt werden, wenn entsprechende staatliche/ behördliche Vorgaben dies erfordern (z.B. Festlegungen an Universitäten und Hochschulen) oder sie einen zusätzlichen Nutzen zur Erreichung der Projektziele ermöglichen. Der zusätzliche Nutzen ist von der zuständigen Zwischengeschalteten Stelle mit der Fachstelle abzustimmen und zu dokumentieren. Für Onlineformate ist die Anwesenheit der Teilnehmer durch den Dozenten (Datum, Zeit, Teilnehmer und Inhalte der Veranstaltung) zu dokumentieren. Die Teilnehmer müssen ihre Teilnahme an der Onlineveranstaltung in einer Anwesenheitsliste durch ihre Unterschrift bestätigen.“

Beabsichtigen Sie, in bereits laufenden Maßnahmen für die Zeit nach dem 01.08.2021 (unter der Voraussetzung, dass die Corona-Pandemie nicht erneut zu Einschränkungen führt) weiter Online-Veranstaltungen durchzuführen, bitten wir um entsprechende Mitteilung und um eine entsprechende Begründung zum zusätzlichen Beitrag mit eMail an Ihre/n jeweilige/n Projektbearbeiter/in.

4. Corona-bedingte Sonderregelungen sind aufgehoben

Im Zuge der Umsetzung verschiedener staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie hat die ESF-Verwaltungsbehörde 2020/2021 mehrfach Sonderregelungen zur Projektumsetzung erlassen (sogen. FAQ – Corona Pandemie). Aufgrund der niedrigen Inzidenzwerte und der damit verbundenen Lockerungen, hat die ESF-Verwaltungsbehörde entschieden, dass diese Sonderregelungen zum 31.07.2021 auslaufen. Das bedeutet, dass zum 01.08.2021 ausschließlich die Ausführungen im Handbuch 4 (Förder- und Prüfhandbuch) gelten – siehe auch Punkt 3 dieser MonatsNews.

Sind bestimmte Regelungen des o.g. Handbuches bedingt durch die Einhaltung der Hygienevorschriften nicht umzusetzen, bitten wir um eine entsprechende schriftliche Information an den jeweiligen Projektbearbeiter/in. In begründeten Ausnahmefällen kann die ESF-Verwaltungsbehörde auf Antrag projektbezogene Sonderregelungen zulassen.

Ihr EFG-Team